

**Bauleitplanung der Gemeinde Gilserberg
Ortsteil Schönau
Änderung des Flächennutzungsplanes
im Bereich „Abfallbehandlungsanlage“**

1. Beschlussempfehlungen (Auswertung und Abwägung gemäß § 1 Abs.7 BauGB) zu den eingegangenen Anregungen und Hinweisen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB
2. Entwurfs- und Offenlagebeschluss gemäß § 3 Abs.2 BauGB

Gilserberg und Wetttenberg, den 14.07.2022

Planungsbüro Fischer, 35435 Wetttenberg

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange gaben Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen ab:

Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement Kassel (14.02.2022)
Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreis, Untere Naturschutzbehörde (15.02.2022)
Regierungspräsidium Kassel (14.02.2022)
Regierungspräsidium Kassel, Abfallwirtschaft (17.02.2022)
Regierungspräsidium Kassel, Bodenschutz, Altlasten (18.01.2022)
Regierungspräsidium Kassel, Forsten, Jagd (20.01.2022)
Regierungspräsidium Kassel, Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz (13.01.2022)
Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst (06.02.2022)

Folgende Bürger gaben Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen ab:

Keine

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange gaben Stellungnahmen ohne Anregungen und Hinweisen ab:

Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze) (10.02.2022)
Avacon AG (05.01.2022)
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat INFRA I 3 (05.01.2020)
Deutsche Telekom Technik GmbH (08.02.2022)
EAM Netz GmbH (13.01.2022)
Gemeindevorstand der Gemeinde Jesberg (03.02.2022)
Hess. Forst, Forstamt Jesberg (11.02.2022)
IHK Kassel-Marburg (17.02.2022)
Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreis, FB Brand- und Katastrophenschutz (05.01.2022)
Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreis, Straßenverkehrsbehörde (17.01.2022)
Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreis, Untere Bauaufsichtsbehörde (15.02.2022)
Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreis, Untere Denkmalschutzbehörde (19.01.2022)
Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreis, Untere Wasserbehörde (18.01.2022)
Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen (15.02.2022)
Landesverband der jüdischen Gemeinden in Hessen (12.01.2022)
Magistrat der Stadt Stadtallendorf (07.02.2022)

Nordhessischer Verkehrsverbund (06.01.2022)
NSE GmbH (24.01.2022)
PLEdoc GmbH (07.01.2022)
Regierungspräsidium Kassel, Bergaufsicht (21.01.2022)
Regierungspräsidium Kassel, Kommunales Abwasser, Gewässergüte, Industrielles Abwasser, Wassergefährdende Stoffe (18.01.2022)
Regionalbauernverband Kurhessen e.V. (16.02.2022)
Tennet TSO GmbH (11.01.2022)
Vodafone Hessen GmbH (17.02.2022)
Wasserverband Schwalm (05.01.2022)
Zweckverband Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis (06.01.2022)

Keine Stellungnahmen sind eingegangen von folgenden Trägern öffentlicher Belange:

Bischöfliches Generalvikariat, Planungsabteilung
Bot. Vereinigung für Naturschutz in Hessen e.V.
BUND, Landesverband Hessen e.V.
BUND, Kreisverband Waldeck-Frankenberg
DB Bahn AG
Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck
Gemeindevorstand der Gemeinde Wohratal
Gemeindevorstand der Gemeinde Haina (Kloster)
Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreis, Gesundheitsamt
Knüllgebirgsverein e.V.
IHK Kassel-Marburg, Koordinationsbüro für Raumordnung und Stadtentwicklung
Kreisbauernverband Schwalm-Eder e.V.
Landesamt für Denkmalpflege Hessen, HessenArchäologie
Landesjagdverband Hessen e.V.
Magistrat der Stadt Neustadt (Hessen)
Magistrat der Stadt Gemünden/Wohra
Magistrat der Stadt Rauschenberg
Magistrat der Stadt Schwalmstadt
Naturschutzbund Deutschland, Hessen e.V.
Open Grid Europe GmbH
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
Verband Hess. Fischer e.V.
Wanderverband Hessen e.V.
Wasserversorgung Gemeinde Gilserberg

Beschlussempfehlung

Entwurfs- und Offenlegungsbeschluss gemäß § 3 Abs.2 BauGB

- (1)** Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gilserberg nimmt die in der Anlage befindlichen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs.1 BauGB) zur Kenntnis und stimmt den Bewertungen und Beschlussempfehlungen des von der Gemeinde beauftragten Planungsbüros Fischer, 35435 Wettenberg, zu.
- (2)** Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gilserberg billigt den gemäß (1) überarbeiteten Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung einschl. Begründung und die sich durch die Beschlussempfehlungen ergebenden Änderungen als Entwurf und beschließt dessen Offenlage gemäß § 3 Abs.2 BauGB.



PLANUNGSBÜRO
FISCHER
Eingang: 16. Feb. 2022
Zur Bearbeitung:
Planungsbüro Fischer PartG mbH
Im Nordpark 1 35435 Wettenberg

Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement
Postfach 420232, 34071 Kassel

Planungsbüro Fischer
Im Nordpark 1
35435 Wettenberg

Kennzeichen 34c1-2022-026785-BV10.3
Bearbeiter/in Havel
Telefon (0561) 7667 196
Fax (0561) 7667
E-Mail nicolas.havel@mobil.hessen.de
Datum 14. Februar 2022

**Bauleitplanung der Gemeinde Gilserberg, Ortsteil Schönau
Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Abfallanlage"**

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben vom 05.01.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

1 im Rahmen der o.g. Beteiligung gebe ich meine Stellungnahme ab. Von der gleichzeitig durchgeführten öffentlichen Auslegung habe ich Kenntnis genommen. Die Stellungnahme beinhaltet die Belange der integrierten Siedlungs- und Verkehrsplanung und die der betroffenen Straßenbauasträger.

2 Mit der Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Standort der Grünabfallsammelstelle gesichert werden. Die Erschließung des Plangebiets erfolgt über die Kreisstraße Nr. 95. Das Vorhaben befindet sich zwischen Netzknoten 5020 002 und 5020 006.

3 Grundsätzliche Bedenken gegen das Bauleitverfahren bestehen nicht.

- Die äußere Erschließung im Kfz-Verkehr ist über die Zufahrt von der K95 gesichert. Die Leistungsfähigkeit des Verkehrs darf hier nicht beeinträchtigt werden (§§ 32, 47 HStrG).
- Hiermit weise ich auf die Bauverbote und-beschränkungen gemäß (§ 23 Abs. 1, 2 u. 5 HStrG) hin. Die Bauverbotszone und die Baubeschränkungszone sind bei der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.

4 Eigene Planungen, die das Vorhabengebiet tangieren, liegen derzeit nicht vor.

Ich bitte darum, mir den Beschluss der Gemeindevertretung und eine Kopie des gültigen Bebauungsplanes zuzusenden.

Auswertung der Stellungnahmen zur Beteiligung gemäß § 3 Abs.1 und § 4 Abs.1 BauGB

Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement Kassel (14.02.2022)

Beschlussempfehlungen

zu 1.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

zu 2.: Die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

zu 3.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung aufgeführt.

Im Zuge der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Bauantragsverfahren sind die Vorgaben des Hess. Straßengesetzes zwingend zu beachten.

zu 4.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Hessen Mobil
Straßen- und Verkehrsmanagement

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



gez. Havel

Hinweis: Der Veröffentlichung personenbezogener Daten wird widersprochen. Daher bitte ich Sie, personenbezogene Daten vor der Veröffentlichung unkenntlich zu machen.



Kreisausschuss
des Schwalm-Eder-Kreis
15. FEB. 2022

Besuchsanschrift Behördenzentrum • 34576 Homberg/Efze
Hans-Scholl-Straße 1 • Gebäude 3
05681 775 0 (Vermittlung)
www.schwalm-eder-kreis.de

Schwalm-Eder-Kreis • 34574 Homberg (Efze)

Fachbereich 60.2
Untere Bauaufsichtsbehörde

PLANUNGSBÜRO
FISCHER

Eingang: 16. Feb. 2022

Zur Bearbeitung
Planungsbüro Fischer PartG mbH
Im Nordpark 1, 35435 Wetztenberg

Fachbereich 60 – Bauen und Umwelt
Untere Naturschutzbehörde

Auskunft Herr Ebener
Telefon 05681-775 642
Telefax 05681-775 704 015
e-mail stefan.ebener@schwalm-eder-kreis.de

Aktenzeichen FB 60-S-0110-22-46

Datum 15.02.2022

Grundstück Gilserberg-Schönau, n.n.
Gemarkung Schönau, Flur 8, Flurstücke 32/0, 33/0, 68/0 tlw.; Flur 9, Flurstück 54/39 tlw.

Vorhaben / Bauleitplanung
Vorgang hier: Änderung F-Plan Bereich "Abfallbehandlungsanlage" der Gemeinde Gilserberg, OT Schönau

Antragsteller/in Planungsbüro Fischer, Im Nordpark 1, 35435 Wetztenberg

Bauleitplanung der Gemeinde Gilserberg, Ortsteil Schönau
Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Abfallbehandlungsanlage"
Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Aus den von uns in der Bauleitplanung zu vertretenden Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nehmen wir zu o. g. Maßnahme wie folgt Stellung:

1. Biotopschutz gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) als vorbereitenden Bauleitplan ergeben sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine direkten Beeinträchtigungen von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Die im Rahmen der Bestandsaufnahme der Biotop- und Nutzungstypen erfassten Magerrasen-Fragmente unterliegen nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. § 13 Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) dem gesetzlichen Biotopschutz. Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG ist eine Zerstörung oder sonstige erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen verboten. Wir bitten um entsprechende Berücksichtigung im weiteren Planverfahren.
2. Artenschutz gemäß § 44 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
Die artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind im Rahmen der Änderungsplanung zu o. g. Bauleitplanung zu beachten. Gemäß den Aussagen in der Begründung liegen keine Erkenntnisse für eine Betroffenheit von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 ff BNatSchG, die durch die Planung ausgelöst werden könnten, vor.
3. Europäisches Netz "Natura 2000" gemäß § 31 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
Das europäische Schutzgebietsnetz "Natura 2000" gemäß § 31 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist von der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht betroffen.
4. Lebensraumtypen gem. Anhang I der FFH-Richtlinie
Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH – Richtlinie sind von der Planung ebenfalls nicht betroffen.

Besuche und Anrufe

Montag und Mittwoch 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag 15:00 Uhr bis 17:30 Uhr

Bankverbindungen

KSK Schwalm-Eder
IBAN: DE55 5205 2154 0180 0088 56
BIC: HELADEF1MEG

VR Partnerbank Chattengau
Schwalm-Eder
IBAN: DE43 5206 2601 0000 0002 21
BIC: GENODEF1HRV 21

Auswertung der Stellungnahmen zur Beteiligung gemäß § 3 Abs.1 und § 4 Abs.1 BauGB

Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreis, Untere Naturschutzbehörde (15.02.2022)

Beschlussempfehlungen

zu 1.: Die Hinweise zu den geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 13 Hess. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz werden in der Plankarte gekennzeichnet und entsprechende Hinweise in der Begründung zur FNP-Änderung aufgeführt.

Im Zuge der nachfolgenden Planungsebenen sind die Verbotstatbestände des § 30 Abs. 2 BNatSchG zu beachten.

zu 2.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

zu 3.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

zu 4.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Hinsichtlich der Eingriffsregelung gem. § 1a Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bitten wir folgende Anregungen und Hinweise zu beachten:

- 5** Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes als vorbereitenden Bauleitplan entstehen zunächst keine direkten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes. Hierdurch ändert sich die planungsrechtliche Beurteilung der betroffenen Flächen.
- 6** Sofern kein weiteres Bauleitplanverfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes geplant ist, weisen wir vorsorglich darauf hin, dass bei späteren Zulassungsverfahren von Bauvorhaben im Bereich der Flächennutzungsplanänderung die Vorgaben des § 35 BauGB Anwendung finden. Dies bedeutet, dass insbesondere die §§ 14 bis 17 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zur naturschutzrechtliche Eingriffsregelung zu beachten sind.

Bezüglich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB bitten wir um Beachtung der nachfolgenden Hinweise:

In diesem Zusammenhang verweisen wir zunächst auf die gesetzlichen Vorgaben des Baugesetzbuches, die in § 2 Abs. 4 und in der Anlage 1 zum BauGB geregelt und bei der Durchführung der Umweltprüfung zu berücksichtigen sind. Danach legt die Gemeinde für jeden einzelnen Bauleitplan in eigener Verantwortung den Umfang und Detaillierungsgrad der zu ermittelnden Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB fest. Diese Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen bildet die Grundlage für die Berücksichtigung der umweltrelevanten Belange in der Abwägung.

- 7** Vor dem Hintergrund des Planungsumfanges und Inhaltes des Bauleitplanverfahrens sind aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde neben der Beachtung der oben erwähnten artenschutzrechtlichen Vorgaben keine vertiefenden Untersuchungen oder Gutachten zu den einzelnen Schutzgütern erforderlich. Die im vorliegenden Umweltbericht enthaltene Erfassung der umweltrelevanten Belange ist angemessen und entsprechend dem Planungsstand fortzuschreiben.

Abschließend bitten wir um Beachtung der nachfolgenden Hinweise zur Planzeichnung:

Nach den Angaben in der Begründung unter den Kapiteln 2. Städtebauliche Konzeption und 4. Gegenstand der Änderung des Flächennutzungsplanes wird erläutert, dass im Norden bzw. Nordwesten des Plangebietes entsprechend der Bestandssituation eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Zweckbestimmung Brache dargestellt wird. Die übrigen Flächen sollen mit Ausnahme der bestehenden Grünsammelstelle als Flächen für Wald festgesetzt werden.

- 8** Der Vorentwurf der Planzeichnung stellt allerdings das gesamte Plangebiet außer der Verkehrserschließung der Kreisstraße K 95 als Flächen für Versorgungsanlagen dar. Wir bitten um Prüfung und Klarstellung in der Entwurfsfassung.

Im Auftrag



Ebener

Auswertung der Stellungnahmen zur Beteiligung gemäß § 3 Abs.1 und § 4 Abs.1 BauGB

zu 5.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

zu 6.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der nachfolgenden Planung beachtet.

Die Hinweise werden an die Gemeindeverwaltung zur Initiierung einer naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung weitergegeben, sofern im Rahmen des Zulassungsverfahrens von Bauvorhaben in Nachfolge zur Flächennutzungsplanänderung ein Eingriff vorbereitet wird.

zu 7.: Die Hinweise werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

zu 8.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Planverfahren klargestellt.



Regierungspräsidium Kassel · 34112 Kassel

Gemeindevorstand der
Gemeinde Gilserberg
Bahnhofstraße 40

34630 Gilserberg

Geschäftszeichen 21/2L – 93d 30/09 a - 20658
Dokument-Nr.
Bearbeiter/in Frau Köpplin
Durchwahl 0561 106 - 4367
Fax 0611 32764 1642
E-Mail angelika.koepplin@rpks.hessen.de
Internet www.rp-kassel.hessen.de
Planungsbüro Fischer
Ihre Nachricht 05.01.2022
Besuchsanschrift Am Alten Stadtschloss 1, Kassel
Datum 14.02.2022

Bauleitplanung der Gemeinde Gilserberg, Ott Schönau

Änderung des Flächennutzungsplanes „Abfallbehandlungsanlage“

Regionalplanerische Stellungnahme im Rahmen der 1. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. BauGB

1 Mit der vorliegenden Bauleitplanung soll der Standort der bestehenden Grünabfallsammelstelle südwestlich der Ortslage Schönau, im Bereich der stillgelegten Deponie, mit einem Gesamtumfang von ca. 2,6 ha planungsrechtlich gesichert und ein Weiterbetrieb am Standort sichergestellt werden.

2 Die Planung sieht die Darstellung einer Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen mit der Zweckbestimmung Abfall (Grünabfallsammelstelle) im Flächennutzungsplan (FNP) vor. Entsprechend der naturräumlichen Gegebenheiten soll laut Begründung im Nordwesten eigentlich eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Zweckbestimmung Brache dargestellt werden. Die übrigen Flächen sollen, entsprechend des Baumbestandes, als Flächen für Wald dargestellt werden. Im Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung ist jedoch nur eine Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen mit der Zweckbestimmung Abfall (Grünabfallsammelstelle) dargestellt. Ich bitte deshalb darum, den aktuellen Waldbestand sowie die Brache im FNP entsprechend darzustellen.

3 Der Regionalplan Nordhessen 2009 legt den Bereich der Flächennutzungsplanänderung zu etwa gleichen Teilen als Vorranggebiet für Landwirtschaft sowie Vorranggebiet

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel Vermittlung: 0561 106-0.
Das Dienstgebäude Am Alten Stadtschloss 1 ist mit den Straßenbahnlinien 3, 4, 6, 7 und 8 (Haltestelle Altmarkt), den RegioTrams 1 und 4 (Haltestelle Altmarkt/Regierungspräsidium) sowie verschiedenen Buslinien zu erreichen.

Auswertung der Stellungnahmen zur Beteiligung gemäß § 3 Abs.1 und § 4 Abs.1 BauGB

Regierungspräsidium Kassel, Dez. 21 (14.02.2022)

Beschlussempfehlungen

zu 1.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

zu 2.: Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Zum Entwurf wird die gesamte Fläche bzgl. der Ausgleichsflächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie als Wald sowie die Brache und Zweckbestimmung Grünabfallsammelstelle konkretisiert.

zu 3.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

für Forstwirtschaft fest. Der Großteil des Plangebietes wird zudem von einem Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft überlagert, da dort eine Fläche des Regionalen Landschaftspflegekonzeptes der Fließgewässer-/Auen-/Grünlandstandorte liegt.

4 Ich bitte noch darum, folgende Korrektur vorzunehmen: In Kapitel 1.2 der FNP-Begründung sowie in Kapitel 1.2.3 des Umweltberichts wird ausgeführt, dass der südliche Teil der Fläche als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft dargestellt ist. Richtig ist, dass nahezu der ganze Geltungsbereich (außer einem kleinen Bereich im Norden/Nordosten) Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft ist.

5 Das Plangebiet ist aufgrund der vorhandene Waldstrukturen nicht (mehr) als Vorranggebiet für Landwirtschaft zu betrachten, da eine landwirtschaftliche Nutzung am Standort nicht mehr möglich ist. Der Bereich der Grünsammelstelle ist zudem durch die bereits existierende Nutzung der Fläche, sowie die frühere Nutzung als Abbau- und spätere Deponiefläche, vorgeprägt. Sofern die Darstellung entsprechend der Begründung angepasst wird, handelt es sich mehrheitlich um eine Angleichung an die realen (Nutzung-) Strukturen des Standortes.

Sofern der aktuelle Waldbestand im FNP richtig dargestellt wird, bestehen keine regionalplanerischen Bedenken gegenüber der vorliegenden Planung. Ein regionalplanerischer Zielverstoß liegt nach Änderung der Darstellung nicht vor. Die Belange von Natur und Landschaft sind mit den zuständigen Naturschutzbehörden abzustimmen und mit besonderem Gewicht in die Abwägung einzustellen.

Diese Stellungnahme berührt keine Entscheidung nach anderen Rechtsvorschriften.

Im Auftrag

gez. Köpplin

Auswertung der Stellungnahmen zur Beteiligung gemäß § 3 Abs.1 und § 4 Abs.1 BauGB

zu 4.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Ausführungen in der Begründung redaktionell geändert.

zu 5.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der aktuelle Waldbestand im Flächennutzungsplan dargestellt.

Somit ist die vorliegende Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung angepasst.

Pia Anders

Von: Joerg.Kammann@rpks.hessen.de
Gesendet: Donnerstag, 17. Februar 2022 09:01
An: Pia Anders
Cc: Andreas.Temme@rpks.hessen.de; Lydia.Horn@rpks.hessen.de; Eingriffe@rpks.hessen.de; gemeinde@gilserberg.de
Betreff: F-Plan-Änderung "Grünabfallsammelstellen" Gilserberg Az. 21/2L-93d 30/09 - 20658, hier: Abfallwirtschaftliche Stellungnahme

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Sehr geehrte Damen und Herren,

1 die Antragsunterlagen zur F-Plan-Änderung wurden von mir aus abfallwirtschaftlicher Sicht geprüft. Die Unterlagen sind soweit es meine Belange angeht vollständig und plausibel.

Zu der abfallrechtlichen Genehmigungssituation auf dem Standort folgende Anmerkungen:

- 2
- Die im Planungsgebiet errichtete ehem. Bodendeponie befindet sich zur Zeit in der Nachsorgephase und somit noch in der abfallrechtlichen Überwachung. Die Feststellung des Abschlusses der Nachsorgephase im Sinne §11 der Deponieverordnung (DepV) steht noch aus. Hierzu bedarf es u.a. noch einer finalen Abstimmungen mit der zuständigen Naturschutzbehörde hinsichtlich der Rekultivierung der Deponie.
 - Der Betrieb des Shredderplatzes ist lt. Genehmigungsbescheid vom 06.05.1991 (Az.: 39 b/2 –A-Nr. 523) bis zur endgültigen Verfüllung der Deponie befristet. Da die Deponie mittlerweile verfüllt und weitestgehend rekultiviert wurde, ist die Genehmigung des Shredderplatzes de facto erloschen.
- 3 Für den Weiterbetrieb des Shredderplatzes ist daher eine Neugenehmigung erforderlich. Der Umfang der Genehmigung richtet sich nach dem derzeitigen Bedarf der Gemeinde Gilserberg. Eine zeitweilige Lagerung von ≥ 100 t nicht gefährlichen Abfällen (hier: Grünschnitt) sowie eine Behandlung (Shreddern) von mehr als ≥ 10 t nicht gefährlichen Abfällen pro Tag bedarf einer Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Eine Lagerung von < 100 t nicht gefährlicher Abfälle ohne Behandlung bedarf lediglich einer Baugenehmigung nach Hessischer Bauordnung (HBO), bei der
- 4 meine Behörde als zuständige Abfallbehörde zu beteiligen ist.

5 Ich empfehle im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens eine Abstimmung mit der Abfallwirtschaft Lahn-Fulda (ALF) als Träger der Abfallentsorgung im Schwalm-Eder-Kreis sowie der zuständigen Naturschutzbehörde.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Jörg Kammann

Dezernat
Abfallwirtschaft



1

Auswertung der Stellungnahmen zur Beteiligung gemäß § 3 Abs.1 und § 4 Abs.1 BauGB

Regierungspräsidium Kassel, Abfallwirtschaft (17.02.2022)

Beschlussempfehlungen

zu 1.: Der Hinweis wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

zu 2.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung aufgeführt.

zu 3.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nach erfolgter Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung wird die Gemeinde eine Neugenehmigung für den Schredderplatz bei der zuständigen Fachbehörde beantragen.

zu 4.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung aufgeführt.

Die Hinweise beziehen sich auf die nachfolgende Genehmigungsebene.

zu 5.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an die Verwaltung weitergegeben.

Betreff: WG: Stellungnahme des Dez. 31.1 FB Altlasten, Bodenschutz zu: TÖB-Beteiligung Bauleitplanung Gilserberg - 21/2L-93d 30/09 - 20658

Von: Jan.Tomasek@rpks.hessen.de <Jan.Tomasek@rpks.hessen.de>
Gesendet: Freitag, 18. Februar 2022 11:30
An: Planungsbüro Fischer <info@fischer-plan.de>
Cc: Joerg.Kammann@rpks.hessen.de
Betreff: Stellungnahme des Dez. 31.1 FB Altlasten, Bodenschutz zu: TÖB-Beteiligung Bauleitplanung Gilserberg - 21/2L-93d 30/09 - 20658

Fachtechnische Stellungnahme im Beteiligungsverfahren für den Fachbereich „Bodenschutz, Altlasten“ - Dezernat 31.1, Regierungspräsidium Kassel

I. Altlasten:

In der beim HLNUG geführten Altflächendatei des Landes Hessen werden Informationen über Altflächen (Altablagerungen/Altstandorte) sowie Flächen mit sonstigen schädlichen Bodenveränderungen vorgehalten, soweit diese von den Kommunen im Rahmen ihrer gesetzlichen Pflichtaufgaben gemeldet oder der zuständigen Behörde auf sonstigem Wege übermittelt wurden.

1 Nach entsprechender Recherche ist festzustellen, dass im Fachinformationssystem Altflächen und Grundwasserschadensfälle (FIS AG) für das Vorhaben relevante Eintragungen bestehen.

ALTIS-Nummer 634.006.080-000.001
Arbeitsname ehem. Deponie f. Erdaushub u. Bauschutt
Status Fläche nicht bewertet
Flächenart Altablagerung
Straße --
Gemeinde Gilserberg
Kreis Schwalm-Eder-Kreis
UTM-Ost 32504823,876
UTM-Nord 5646180,685
Flur-Nr. 8
Flurstück-Nr. 008/32
Bemerkung Deponie noch nicht aus der Nachsorgephase entlassen

Die Deponie wurde noch nicht aus der Nachsorgephase entlassen, sodass die Zuständigkeit für die Deponie beim **Dezernat 32.1 Abfallwirtschaft** liegt.

2 Unter Berücksichtigung des vorgenannten Aspektes bestehen aus altlastenrechtlicher und –fachlicher Sicht keine Bedenken gegen das o. g. Vorhaben.
3 Inwiefern und ob durch das Vorhaben / die Bauleitplanung mit der Deponie in Zusammenhang stehende abfallwirtschaftliche Belange zu besorgen sind, ist durch das **Dezernat 32.1, Abfallwirtschaft** zu beurteilen.

II. Bodenschutz

4 Die Belange des Bodenschutzes werden in den vorliegenden Unterlagen ausreichend beschrieben. Unter Berücksichtigung der bodenschutzrelevanten Aspekte bestehen aus Sicht des Bodenschutzes keine Bedenken gegen das o. g. Vorhaben.

Regierungspräsidium Kassel, Bodenschutz, Altlasten (18.01.2022)

Beschlussempfehlung

zu 1.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

zu 2.: Die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

zu 3.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme des Dez. Abfallwirtschaft ist ebenfalls in der vorliegenden Auswertung / Abwägung enthalten.

zu 4.: Die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

III. Hinweise

5

Nach dem in den Antragsunterlagen dargestellten Planungsumfang und des geschilderten Sachverhaltes ergeben sich für die von mir vertretenen Belange „Bodenschutz, Altlasten“ grundsätzlich keine Bedenken. Die allgemeinen Pflichten zur Gefahrenabwehr nach § 4 BBodSchG und Mitwirkungspflichten nach § 4 Abs.1 und Abs. 2 HAltBodSchG bleiben davon unberührt.

Diese Stellungnahme erfolgt unbeachtlich der Belange des Fachbereichs „Grundwasserschutz, Wasserversorgung“ meines Dezernats.

Für Rückfragen in dieser Sache stehe ich telefonisch gerne zu Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Jan Tomasek

Dezernat
Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz



Regierungspräsidium Kassel
Am Alten Stadtschloss 1
34117 Kassel

Tel.: +49 (561) 106 4266
Web: www.rp-kassel.hessen.de
E-Mail: Jan.Tomasek@rpks.hessen.de

Auswertung der Stellungnahmen zur Beteiligung gemäß § 3 Abs.1 und § 4 Abs.1 BauGB

zu 5.: Die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

Die weiteren Hinweise werden in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung aufgeführt.

Pia Anders

Betreff: WG: Bauleitplanung Gilserberg; F-Plan Änderung Abfallbehandlungsanlage; Beteiligung nach § 4 (1) BauGB; OFB-Stellungnahme

Von: Christoph.Kloeckner@rpks.hessen.de <Christoph.Kloeckner@rpks.hessen.de>

Gesendet: Donnerstag, 20. Januar 2022 09:41

An: Planungsbüro Fischer <info@fischer-plan.de>

Betreff: Bauleitplanung Gilserberg; F-Plan Änderung Abfallbehandlungsanlage; Beteiligung nach § 4 (1) BauGB; OFB-Stellungnahme

Ihr Zeichen: Wolf / Anders
Ihre Nachricht vom 05.01.2022
Mein Gz.: RPKS - 26-88 h 21/79-2021/1

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der vorgelegten Planung nehme ich als obere Forstbehörde wie folgt Stellung:

1

Gegen die Planung bestehen keine forstrechtlichen Bedenken.

2

Bei den von der F-Plan-Änderung betroffenen Gehölzflächen handelt es sich um Wald im Sinn des Hessischen Waldgesetzes (HWaldG). Für eine mögliche spätere Rodung und Umwandlung des Waldes zum Zweck der Nutzungsänderung bedürfte es einer Genehmigung des Landkreises Schwalm-Eder nach § 12 Abs. 2 HWaldG.

Rechtsgrundlage: Hessisches Waldgesetz (HWaldG) vom 27.06.2013 (GVBl. S. 458), zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 19.06.2019 (GVBl. S. 160)

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Christoph Klöckner

Dezernat
Forsten, Jagd



Regierungspräsidium Kassel
Am Alten Stadtschloss 1
34117 Kassel

Tel.: +49 (561) 106 4162
Fax: +49 (611) 327641961
Web: www.rp-kassel.hessen.de
E-Mail: Christoph.Kloeckner@rpks.hessen.de

Auswertung der Stellungnahmen zur Beteiligung gemäß § 3 Abs.1 und § 4 Abs.1 BauGB

Regierungspräsidium Kassel, Forsten, Jagd (20.01.2022)

Beschlussempfehlungen

zu 1.: Die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

zu 2.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung aufgeführt. In der Plankarte werden Waldflächen gemäß Planzeichenverordnung 12.2 dargestellt.

Die Hinweise beziehen sich auf die nachfolgende Umsetzung der Planung und sind entsprechend zu beachten.



Regierungspräsidium Kassel • 34112 Kassel

Gemeindevorstand der
Gemeinde Gilserberg
Bahnhofstraße 40

34360 Gilserberg

Geschäftszeichen RPKS - 31.3-61 d 0103/9-2020/2
Dokument-Nr. 2022/24314
Bearbeiter/in Frau Thiel/Herr Ries
Durchwahl 0561 106-4291/4274
Fax 0561 106-1663
E-Mail Gabriele.Thiel@rpks.hessen.de
Internet www.rp-kassel.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht
Besuchsanschrift Am Alten Stadtschloss 1, Kassel
Datum 13. Januar 2022

Beteiligung der Abteilung Umweltschutz Kassel als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB);

*Bauleitplanung der Gemeinde Gilserberg, Schwalm-Eder-Kreis
→ Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Abfallbehandlungsanlage“ (Grünabfallsammelstelle), OT Schönau (Nr. 20658)*

Sehr geehrte Damen und Herren,

- 1 im Hinblick auf die durch das Dezernat Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz, zu vertretenden Belange bestehen unter Beachtung der nachfolgend aufgeführten Hinweise keine Bedenken gegen die o. a. Bauleitplanung der Gemeinde Gilserberg, OT Schönau.
- 2 Im Bereich der südlichen Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des o. g. Flächennutzungsplanes verläuft ein oberirdisches Gewässer 3. Ordnung (Gewässerszahl: 428841138), welches im weiteren Verlauf in die Gilsa (Gewässerszahl: 42884) mündet. Es ist sicherzustellen, dass durch die Grünabfallsammelstelle der Gewässerrandstreifen des o. g. Gewässers nicht berührt wird.

Der Gewässerrandstreifen umfasst das Ufer und den Bereich, der an das Gewässer landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt. Die Breite des Gewässerrandstreifens bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit einer ausgeprägten Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante (§ 38 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz). In Hessen hat der Gewässerrandstreifen im Außenbereich eine Breite von 10,00 m, im Innenbereich im Sinne der §§ 30 und 34 des Baugesetzbuches eine Breite von 5,00 m (§ 23 Abs. 1 Hessisches Wassergesetz).
In diesem Zusammenhang verweise ich auf die Verbotstatbestände gemäß § 38 Abs. 4 WHG und § 23 Abs. 2 HWG.
- 3

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel Vermittlung 0561 106-0.
Das Dienstgebäude Steinweg 6 ist mit den Straßenbahnlinien 0, 3, 4, 6, 7 und 8 (Haltestelle Altmarkt), den RegioTrams 1 und 4 (Haltestelle Altmarkt) sowie verschiedenen Buslinien zu erreichen.



- 2 -

Auswertung der Stellungnahmen zur Beteiligung gemäß § 3 Abs.1 und § 4 Abs.1 BauGB

Regierungspräsidium Kassel, Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz
(13.01.2022)

Beschlussempfehlungen

zu 1.: Die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

zu 2.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung aufgeführt.

Die Hinweise beziehen sich auf die nachfolgende Umsetzung der Planung und sind entsprechend zu beachten.

zu 3.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung aufgeführt.

Die Hinweise beziehen sich auf die nachfolgende Umsetzung der Planung und sind entsprechend zu beachten.

- 2 -

- 4** In zukünftigen Bauleitplanungen sollte der Gewässerverlauf in die Planunterlagen aufgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Thiel

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

zu 4.: Dem Hinweis wird entsprochen.



Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt

Elektronische Post

Planungsbüro Fischer
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Stadtplaner + Beratende Ingenieure
Im Nordpark 1
35435 Wettenberg

Gilserberg, Ortsteil Schönau
"Abfallbehandlungsanlage"
Bauleitplanung; Änderung des Flächennutzungsplanes
Kampfmittelbelastung und -räumung

Sehr geehrte Damen und Herren,

über die in Ihrem Lageplan bezeichnete Fläche liegen dem Kampfmittelräumdienst aussagefähige Luftbilder vor.

1

Eine Auswertung dieser Luftbilder hat keinen begründeten Verdacht ergeben, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich.

2

Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, bitte ich Sie, den Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.

Sie werden gebeten, diese Stellungnahme in allen Schritten des Bauleit- bzw. Planfeststellungsverfahrens zu verwenden, sofern sich keine wesentlichen Flächenänderungen ergeben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Alexander Majunke

Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen

Unser Zeichen: I 18 KMRD- 6b 06/05-
G 2641-2022
Ihr Zeichen: Frau Pia Anders
Ihre Nachricht vom: 05.01.2022
Ihr Ansprechpartner: Alexander Majunke
Zimmernummer: 0.23
Telefon/ Fax: 06151 12 6509/ 12 5133
E-Mail: alexander.majunke@rpda.hessen.de
Kampfmittelräumdienst: kmrd@rpda.hessen.de
Datum: 06.02.2022

Auswertung der Stellungnahmen zur Beteiligung gemäß § 3 Abs.1 und § 4 Abs.1 BauGB

Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst (06.02.2022)

Beschlussempfehlungen

zu 1.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung aufgeführt.

zu 2.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung aufgeführt.

Die Hinweise beziehen sich auf die nachfolgende Umsetzung der Planung und sind entsprechend zu beachten.